

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 252/02

vom

26. April 2004

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 26. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhrich und die Richter Prof. Dr. Goette, Kraemer, Dr. Strohn und Caliebe

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Juli 2002 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg, weil der Verfahrensverstöß "relevant" war (s. BGHZ 153, 32).

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 204.516,75 €

Röhrich

Goette

Kraemer

Strohn

Caliebe